



BIBAB96 - J. Weckerle - Langbehnstr. 10a - 80689 München

Regierung von Oberbayern
Herrn Bernhard

80534 München

München, den 15.01.2012

**Ihr Schreiben vom 04.11.2008, Aktenzeichen: 55.1-8711.1-179/2008 und 50-8711.1-t 79/2008
32-4312-002/10**

Sehr geehrter Herr Bernhard,

wir möchten noch einmal auf unsere Schreiben Bezug nehmen und folgendes anfragen:

1. Der Lärmschutzbelag, der im Jahr 2010 aufgebracht wurde, hat nicht die erhoffte Wirkung (lt. Autobahndirektion Südbayern durchschnittlich 3 dB(A)) erzielt. Der Verkehr einschließlich Güterverkehr ist auf dem Streckenabschnitt weiter angestiegen. Die Grenzwerte für Stickstoffdioxid sind überschritten, für Feinstaub wird eine Überschreitung nicht ausgeschlossen. (Gutachten vom TÜV Süd)
Die Gesundheit der Anwohner ist gefährdet (Art.2 Abs.2 GG Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit).
Die festgelegten Auslöseschwellen vom Freistaat Bayern und der Stadt München entsprechen nicht der Empfehlung vom Umweltbundesamt.
Auszug: Zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen und zur Minderung bzw. langfristigen Vermeidung erheblicher Belästigungen sind nachstehende Auslösekriterien für die Aktionsplanung notwendig.

Umwelthandlungsziel	Zeitraum	L _{DEN}	L _{Night}
Vermeidung von Gesundheitsgefährdung	kurzfristig	65 dB(A)	55 dB(A)
Minderung der erheblichen Belästigung	mittelfristig	60 dB(A)	50 dB(A)
Vermeidung von erheblicher Belästigung	langfristig	55 dB(A)	45 dB(A)

Wird nun die A96 in die Lärmaktionsplanung mit aufgenommen?

2. Wenn ja, wann planen Sie die Erstellung und zu welchem Zeitpunkt planen Sie die Mitwirkung der Öffentlichkeit? Auszug aus Unterlagen vom Umweltbundesamt: „Die **EG-Umgebungslärmrichtlinie** enthält eine sehr wichtige Neuerung: Erstmals ist hier eine rechtsverbindliche Vorschrift zu finden, die eine **effektive Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Planung fordert**,“. Die Ausführung „Leuchttürme der Umgebungslärmrichtlinie“ liegt bei.
3. Die Umstufung der B 12/B12 neu zu einer Bundesautobahn A 96 im Abschnitt Mittlerer Ring bis zur Münchner Stadtgrenze erfolgte lt. Ihrem Schreiben vom 22.02.2011 mit Wirkung zum 01.01.1981. Wir bitten Sie um Auskunft, **wann** diese Umstufung stattgefunden hat und wann und wo sie veröffentlicht wurde.

4. Warum wurde in dem Umweltverträglichkeitsgutachten für den Bau der A99 (Spangenanbindung von der Lindauer Autobahn zur Stuttgarter Autobahn im Jahr 2006) nicht die Auswirkung durch eine zu erwartende Verkehrssteigerung für den Münchner Stadtbereich berücksichtigt?
5. Wie ist der aktuelle Stand der Erarbeitung von der 5. Fortschreibung der Luftreinhalteplanung? Nachdem der Freistaat Bayern, die Stadt München und Ihre Institution den Antrag auf Verlängerung für die Einhaltung der Grenzwerte bei der EU-Kommission gestellt hat, wird hier noch aktiv an der 5. Fortschreibung gearbeitet, oder wartet man hier auf den Bescheid der EU-Kommission, bzw. wartet die 9-monatige Frist ab?
Warum wurde das TÜV-Gutachten, wo die Überschreitung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid an der Fürstenriederstr. /Ecke Ammerseestr. bestätigt wurde, nicht an die EU-Kommission übermittelt, sondern nur die Datenbasis von 2010, obwohl Ihnen das Gutachten zum Zeitpunkt der Antragsstellung bekannt war?
Welche Aktivitäten planen Sie nach dem Bescheid bei Genehmigung oder Ablehnung der Fristverlängerung bzw. Fristablauf von der EU-Kommission?
(Erarbeitung von Luftreinhalte- und Aktionsplänen - Die Rahmenrichtlinie sieht zwei Konzepte vor, die sicherstellen sollen, dass die Schadstoffgrenzwerte eingehalten werden. Zum einen enthält die Rahmenrichtlinie ein Verfahren, um Gebiete zu identifizieren, in denen ein Grenzwert voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Für solche Gebiete muss vor Inkrafttreten des Grenzwertes ein Plan ausgearbeitet werden, aufgrund dessen dieser Grenzwert ab dem festgelegten Zeitpunkt eingehalten wird (Luftqualitätsrahmen-Richtlinie, Artikel 8). Nach deutschem Recht sind die zuständigen Behörden verpflichtet, in den betreffenden Fällen Luftreinhaltepläne zu erstellen (BImSchG, § 47, Absatz 1). In diesen **müssen sie Maßnahmen benennen, die zu einer dauerhaften Minderung der Schadstoffkonzentrationen** führen können, enthalten. Zum anderen müssen die verantwortlichen Behörden Aktionspläne erarbeiten, falls nach dem Inkrafttreten der Schadstoffgrenzwerte die Gefahr besteht, dass diese überschritten werden (Luftqualitätsrahmen-Richtlinie, Artikel 7 und BImSchG, § 47, Absatz 2).
Ab welchem Zeitpunkt planen Sie hier die Öffentlichkeit einzubinden?

Wir bitten um eine baldige Beantwortung unserer Fragen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

BIBAB96 München
Sprecher der Bürgerinitiative

Marion Kutscher

Jürgen Weckerle

Hans Köck

Linkverweise:

http://www.baysis.bayern.de/daten/quartalshefte/quart3_2011.pdf

<http://www.uglr-info.de/media/documents/1324017885.pdf>

<http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01628/index.html?lang=de>

http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/imperia/md/content/regob/internet/dokumente/bereich5/technischerumweltschutz/lrp/200911_addendum_final_ergaenzende_info_muenchen.pdf

<http://www.umweltbundesamt.de/luft/reinhaltestrategien/luftreinhalterichtlinien.htm>